

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Städtische Hauptschule Wuppertaler Str. - Freigabe der Mittel für die Einrichtung des Erweiterungsbaues

Beschlussorgan
Finanzausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Finanzausschuss	14.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe von Kassenmitteln in Höhe von 260.000€ zur Einrichtung des Erweiterungsbaues der Gemeinschaftshauptschule, Wuppertaler Str. 19, 51067 Köln im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben bei Zeile 9, Auszahlungen für den Erwerb beweglichen Anlagevermögens.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 260.000 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses 100% %	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
					€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat mit Beschluss vom 23.04.2007 die Errichtung eines Erweiterungsbaues für die Gemeinschaftshauptschule Wuppertaler Str. beschlossen. Dabei wurden für die Einrichtung Kosten in Höhe von 260.000€ zu Grunde gelegt. Mit der Fertigstellung des Gebäudes ist im Februar 2010 zu rechnen. Aufgrund der einzuplanenden Lieferzeiten für die Einrichtungsgegenstände muss die Beauftragung der jeweiligen Firmen noch in diesem Jahr erfolgen.

Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt aus den Mitteln der Bildungs-/Schulpauschale. Die Mittel stehen im Teilfinanzplan 0301, Schulträgerausgaben bei Zeile 9 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen) bereit.

Alternative

Da gemäß §79 des Schulgesetzes NW der Schulträger verpflichtet ist, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen, kann die gedankliche Alternative einer Nichtumsetzung keine Anwendung finden.